## Satzung zum selbständigen Bebauungsplan Nr. 1 Sondergebiet "Solarpark Buchholz"

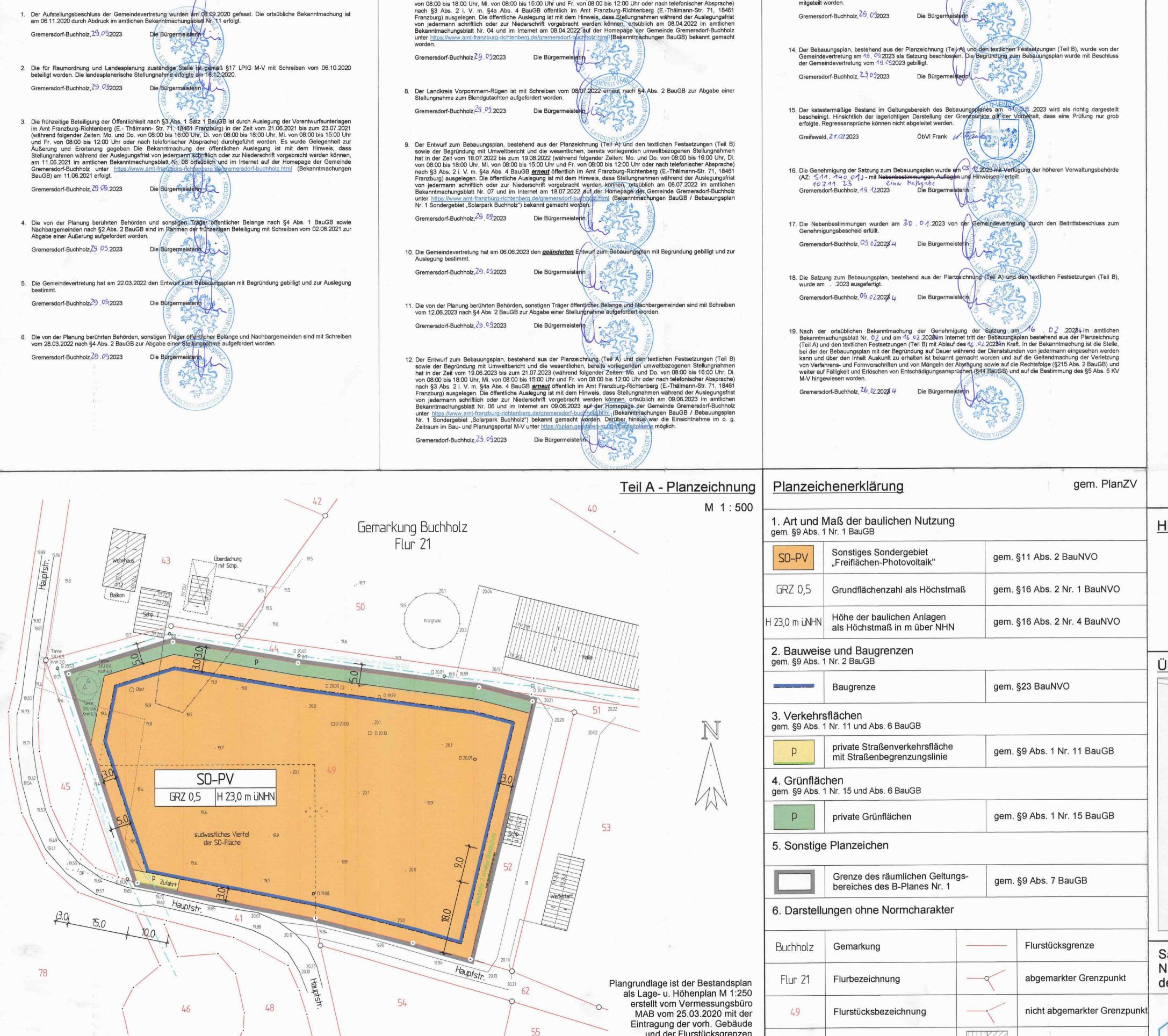
der Gemeinde Gremersdorf-Buchholz für das Plangebiet südlich der Hauptstr. Nr. 2 und westlich der Hauptstr. Nr. 3 im Ortsteil Buchholz, auf dem Flurstück 49 der Flur 21 der Gemarkung Buchholz. Auf der Grundlage des §10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom über den selbständigen Bebauungsplan Nr. 1 Sondergebiet "Solarpark Buchholz" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen:

7. Der Entwurf zum Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B)

sowie der Begründung mit Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

hat in der Zeit vom 19.04.2022 bis zum 20.05.2022 (während folgender Zeiten: Mo. und Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr, Di.

Verfahrensvermerke



und der Flurstücksgrenzen

• 20.0

(Höhenbezug DHHN 2016).

## Teil B - Textliche Festsetzungen

13. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 19 09.2023 geprüft und die privaten und

öffentlichen Belange untereinander und gegeneinander abgewogen. Das Ergebnis ist mit Schreiben vom 29.09.2023

- 1. Art der baulichen Nutzung (gem. §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 1.1 Gemäß §9 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit §11 Abs. 2 Satz 1 BauNVO dient das Baugebiet als Sonstiges Sondergebiet "Freiflächen-Photovoltaik" der Unterbringung von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sowie der zugehörigen technischen Vorkehrungen und Einrichtungen für den Aufbau, die Wartung und den Betrieb der Anlagen.
- 1.2 Gemäß §11 Abs. 2 BauNVO wird festgesetzt, dass im Sonstigen Sondergebiet "Freiflächen-Photovoltaik" allgemein zulässig sind:
- 1. Photovoltaik-Module einschließlich ihrer Befestigung auf und im Erdboden;
- 2. technische Einrichtungen und Anlagen zum Betrieb der Photovoltaik-Anlagen auf dem südwestlichen Viertel der SO-Fläche;
- 3. Anlagen zur netzgebundenen oder netzunabhängigen Speicherung von elektrischer Energie; 4. die für die Erschließung und Wartung des Gebietes erforderlichen Wege;
- 5. Einrichtungen und Anlagen für Wartung, Instandhaltung, Sicherung und Pflege der Photovoltaik-Freiflächenanlage;
- 6. Einfriedungen durch Zaunanlagen mit Toren.
- Maß der baulichen Nutzung (gem. §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 2.1 Maßgebend für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist gemäß §19 Abs. 3 BauNVO die Fläche des Geltungsbereiches. Eine Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl gemäß §19 Abs. 4 BauNVO ist nicht zulässig.
- 2.2 Im SO wird gem. §16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO die Höhe baulicher Anlagen auf max. 23,0 m über
- 2.3 Die Höhe der Einfriedung incl. Übersteigschutz wird auf 2,5 m über Geländeoberkante festgesetzt. Eine Bodenfreiheit von mind. 10 cm ist zu gewährleisten.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gem. §9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25 und Abs. 6 BauGB) und
- Artenschutz (gem. §9 Abs. 1a BauGB i.V.m. §44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) 3.1 Ausgleichsmaßnahme - Ökokonto:
- Das Kompensationsdefizit von 7.686 m² EFÄ (Eingriffsflächenäquivalent) ist durch ein Ökokonto in der Landschaftszone "Vorpommersches Flachland" auszugleichen.]
- 3.2 Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen:

Der Zeitraum der Entfernung von Gehölzen und Gebüschen ist auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit (01. Oktober bis 28. Februar) zu beschränken.

Die Vegetationsschicht ist zu erhalten. 09.02. 2024 3

Das Rammen der Stützen ist außerhalb der Überwinterungszeit von Amphibien (01. April bis 31. Oktober) durchzuführen und ab Januar die Ansiedlung von Bodenbrütern durch das Aufstellen von Pfosten mit Flatterbändern in einem 15 m x 15 m Raster zu vermeiden. Werden Rammarbeiten innerhalb der Überwinterungszeit von Amphibien (01. November bis 31. März) durchgeführt, sind die Arbeiten unter ökologischer Baubegleitung durchzuführen. Bei einem Start der Rammarbeiten vor dem 01. März entfällt die Vermeidung der Ansiedlung von Bodenbrütern Ab 01. März ist ein Amphibienschutzzaun mit regelmäßig eingebrachten Fangeimern, an der nördlichen und südlichen Seite, um die Baufläche zu errichten. Die Fangeimer können selbstentleerend sein oder sie sind täglich innerhalb der Frühjahrswanderung (01. März bis 31. März) auf Amphibien zu kontrollieren und gegebenenfalls außerhalb des Baufeldes zu entleeren. Im Zuge der Nutzung des Geländes ist eine Erstmahd der Grünflächen zum Schutz der Bodenbrüter erst ab dem 01. August zulässig, Ausnahme: Streifenmahd direkt verschattender Hochstaudenfluren unmittelbar südseitig der Modulreihen ist ab 15. Juni zulässig, sofern hierdurch nicht mehr als 1/3 der Gesamtfläche betroffen ist. Zur Aushagerung der Fläche ist das Mahdgut abzutransportieren. Unter den Modultischen ist dagegen das Mulchen (ohne Mahdgutentfernung) zulässig. Der Einsatz von Schlegel-, Kreiselmähern oder Mulchern sowie von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Die Mahd ist in einer Höhe von mindestens 15 cm zum Boden durchzuführen. Eine Bodenbearbeitung im Zuge von Pflegemaßnahmen ist nicht zulässig. Dünge- und Pestizideinsatz ist nicht zulässig.

Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Kabelgräben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere aus den Gräben zu entfernen sind.

- 4. Maßnahmen zum Immissionsschutz (gem. §9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.V.m. §50 BlmSchG)
- 4.1 Es darf zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Umgebung durch Blendwirkung der Solarmodule kommen. Es sind Module mit einer Antireflektionsbeschichtung (mikrotexturierter Oberfläche) zu verwenden. An der östlichen Grenze des Geltungsbereiches ist ein 9 m langer und 2 m hoher Blendschutz zu errichten.

## Hinweise

- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß §11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
- Die Reinigung der Module hat mit Klarwasser ohne Zusatzstoffe zu erfolgen.
- Auf die Einhaltung des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wird hier ausdrücklich

M 1:5.000 Übersichtskarte Gemeinde Gremersdorf-Buchholz OT Buchholz [Quelle: www.gaia-mv.de]

Satzung zum selbständigen Bebauungsplan Nr. 1 Sondergebiet "Solarpark Buchholz" der Gemeinde Gremersdorf-Buchholz



Gebäudebestand

Geländehöhe in m über NHN

KAWO Ing GmbH Albert-Schweitzer-Str. 11 18442 Wendorf OT Groß Lüdershagen tel.: +49 (0) 3831-46399-50 email: info@kawo-ing.de web: www.kawo-ing.de

31.08.2023